



Stadt Erlangen

Einladung

Sportausschuss, Sportbeirat

1. Sitzung • Dienstag, 07.02.2017 • 19:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 19:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

1. Kurzvorstellung Sportverein: ATSV 1898 Erlangen e.V.
2. Aktuelles Thema Sportbeirat
3. Mitteilungen zur Kenntnis
- 3.1. Bearbeitungsstand Fraktionsanträge 52/129/2017
- 3.2. Aktuelle Entwicklungen GESTALT-Projekt 52/130/2017
- 3.3. Protokollvermerk aus dem UVP/AVA EB77:
Umbau Heinrich-Lades-Halle 52/132/2017
4. Aktuelle Entwicklungen zum BIG-Projekt in Erlangen und
im BIG-Kompetenzzentrum 52/133/2017
5. Bericht über die Gesundheitsregion plus 52/134/2017
6. Neufassung der Benutzungsordnung und Verordnung zum Gemein-
gebrauch des Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher 52/131/2017
7. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 31. Januar 2017

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/129/2017

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	07.02.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	07.02.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge zum 07.02.2017.

Anlagen: Aktueller Stand Fraktionsanträge

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Sportausschuss zum 07.02.2017

Antrag Nummer	Datum	Antragsteller/in	Fraktion/ Partei	Betreff	Zuständigkeit	Status
116/2016	18.10.2016	StRin Pfister	SPD	Naherholungsgebiet Dechsendorfer Weiher	I/52	In Bearbeitung

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/130/2017

Aktuelle Entwicklungen GESTALT-Projekt

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	07.02.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	07.02.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Sozialbeirat	08.02.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.02.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Seniorenbeirat	27.03.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das GESTALT-Projekt (Gehen-Spielen-Tanzen als lebenslange Tätigkeiten) ist ein ganzheitliches Bewegungsprogramm für Seniorinnen und Senioren. Das Ziel dabei ist die Prävention von Demenz. Dies soll über die physische, geistige und soziale Aktivierung der Personen aus der Zielgruppe erreicht werden. Inhaltlich bestehen die GESTALT-Kurse aus vielfältigen Bewegungsformen, die Körper und Geist anregen und beanspruchen, um so den Synapsen-Aufbau im Gehirn zu fördern. Die Zielgruppe besteht aus älteren Erwachsene (Generation 60 plus), die ein erhöhtes Risiko für Demenzerkrankungen aufweist, insbesondere körperlich inaktive und sozial benachteiligte Personen.

Entwickelt wurde das Projekt im Jahr 2010 vom Institut für Sportwissenschaft und Sport der FAU. Nach wie vor erfolgt eine wissenschaftliche Begleitung und eine Beteiligung des ISS an den regelmäßig stattfindenden Netzwerktreffen.

Im Jahr 2013 hat die Stadt Erlangen beschlossen, die Trägerschaft zu übernehmen und das GESTALT-Projekt weiter zu entwickeln. Im Jahr 2015 wurde eine „Kompakt-Version“ eingeführt, die bis heute aktuell ist. Ein GESTALT-Kompakt-Kurs dauert 12 Wochen á 90 Minuten und wird dreimal jährlich angeboten. Der Kursbeitrag beläuft sich auf 40,-€, wobei Ermäßigungen möglich sind.

Die Kurse werden in verschiedenen Stadtteilen (Erlangen-Ost, Bruck, Anger, Alterlangen, Büchenbach und Zentrum) angeboten. Die Teilnehmerzahl hat sich zwischen den Jahren 2014 und 2016 verdoppelt.

Seit dem Jahr 2016 ist auch der Landkreis Erlangen-Höchstadt in Baiersdorf, Herzogenaurach und Uttenreuth mit drei Kursen aktiv.

Das Netzwerk ist breit aufgestellt. An den regelmäßig stattfindenden Treffen nehmen Vertreter/innen folgender Einrichtungen teil: Volkshochschule, Seniorenamt, Gesundheitsamt, Sozialamt, Sportvereine, kirchliche Verbänden, Seniorenclubs, Hausärzte. Allerdings ist die Akquise der Zielgruppe sehr schwierig. Erfreulich ist jedoch, dass das Ziel der Bindung an einen aktiven Lebensstil für eine Mehrzahl der TeilnehmerInnen erreicht werden kann.

Nach wie vor ist es das Ziel, das GESTALT-Projekt weiterhin bekannt zu machen und vertrauensvolle Multiplikatoren zu finden, die sich an der Akquise beteiligen. Die Öffentlichkeitsarbeit wird

durch Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen in den Stadtteilen und durch Informationsvorträge (z.B. bei der jährlichen Hausärzteversammlung und innerhalb Senioren-Treffs) stetig ausgebaut.

Für die Reportage „Sport im Alter“ des Senders healths TV wurde aktuell die Brucker GESTALT-Gruppe am 06.02.2017 gefilmt und ist für eine der nächsten Ausstrahlungen zum Thema vorgesehen.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/132/2017

Protokollvermerk aus dem UVP/VA EB77: Umbau Heinrich-Lades-Halle

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	07.02.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	07.02.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB77 vom 24.01.2017 fragte Herr Stadtrat Volleth an, ab wann die Heinrich-Lades-Halle im nächsten Jahr geschlossen werden soll. Die Verwaltung sagte eine Mitteilung zur Kenntnis im Sportausschuss am 07.02.2017 zu.

Eine Verschiebung wird derzeit geprüft. Das Ergebnis wird mündlich in der Sitzung bekanntgegeben.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/133/2017

Aktuelle Entwicklungen zum BIG-Projekt in Erlangen und im BIG-Kompetenzzentrum

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	07.02.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	07.02.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Sozialbeirat	08.02.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.02.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit seinen Ursprüngen im Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung am Institut für Sportwissenschaft und Sport im Jahr 2005 (unter der Leitung von Prof. Rütten) hat das BIG-Projekt vor Ort, aber auch bundesweit eine beachtliche Entwicklungs- und Erfolgsgeschichte vorzuweisen.

Das Modellprojekt hier in Erlangen feierte im Jahr 2015 das 10-jährige Jubiläum. Die Mitarbeiterinnen organisieren weiterhin Semester für Semester Bewegungsangebote für und mit Frauen in schwierigen Lebenslagen, wobei die Ideen immer in Planungsgruppentreffen von den Frauen kommen und auch die Rahmenbedingungen (Ort, Zeit, Kosten, Frage der Kinderbetreuung) gemeinsam abgestimmt werden.

Das Herzstück des Projekts, die Frauenbadezeit, kann (nach Vorgesprächen mit den Erlanger Stadtwerken) ab Herbst 2017 nahtlos weitergeführt werden. In enger Absprache mit Nutzerinnen wurde eine Zeit in der Hannah-Stockbauer-Halle Sonntag am späten Nachmittag vereinbart. Die Angebotspalette wurde erweitert: neben Zumba, Pilates, BodyBalett, Yoga und Schwimmen gibt es seit 2 Jahren auch eine Ernährungsberatungsreihe in Zusammenarbeit mit dem DHB-Netzwerk Haushalt. Durch die enge Kooperation mit dem ATSV Erlangen e.V. findet, neben den langjährigen Nordic Walking-, Yoga-, Eltern-Kind- und Powergymnastikkursen, nun auch ein Stepaerobic-Kurs für Mädchen statt.

Besonders herauszuheben ist dabei das Engagement von Meryem Karabel, die für die Zielgruppenerreichung und Abwicklung der Kurse einen unentbehrlichen Beitrag leistet. Ihre kürzliche Auszeichnung mit dem Mittelfränkischen Sportintegrationspreis hat sie sich mit viel Eifer, Leidenschaft und Tatkraft in ihrer Rolle als Integrationsbeauftragte des ATSV Erlangen und ihrer maßgebliche Rolle im BIG-Projekt mehr als verdient. Umso glücklicher sind wir, dass der Stadtrat der Zuschusserhöhung für den ATSV zugestimmt hat und sie nun 20 Stunden pro Woche Ihren Aufgaben im BIG-Projekt widmen kann.

Auch in der strategischen Planung und Organisation des Projektes gibt es durch die Personalkapazitätserhöhung auf 30 Stunden pro Woche und die Einstellung von Frau Uta Barusel wichtige Fortschritte. Es wurde das Grundgerüst eines professionellen Qualitätsmanagementsystems erarbeitet und Stück für Stück umgesetzt. Wichtige Abläufe, Absprachen mit einzelnen Kooperationspartnern sowie Besonderheiten der einzelnen Kurse werden niedergeschrieben. Neben der Qualitätssicherung dienen diese Bemühungen auch der Wissensbewahrung in einem Projekt.

Die zahlreichen Erfahrungen über Beteiligungsmethoden und der kooperativen Planung bieten auch die methodische Grundlage zum Vorgehen in Gesundheitsregion^{plus}.

Neben den lokalen Entwicklungen hat der BIG-Ansatz auch bundesweit eine Erfolgsgeschichte vorzuweisen.

Auf dem Modellprojekt BIG aufbauend wurde 2008-2009/10 mit den Projekten BIGff und BIGGER mit dem Institut für Sportwissenschaft und Sport als wissenschaftliche Projektleitung erprobt, inwiefern der systematische Beteiligungs- und Befähigungsansatz von BIG auf andere soziokulturelle Kontexte übertragen werden kann.

In den Jahren 2009 bis 2011 hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die Erstellung des „BIG Manuals“ gefördert. Diese Schritt-für-Schritt-Anleitung unterstützt die eigenständige Umsetzung des BIG-Ansatzes in Kommunen sowie die Qualitätssicherung an den jeweiligen Standorten.

Seit 2011 bietet das [BIG-Kompetenzzentrum](#) am Institut für Sportwissenschaft und Sport in Kooperation mit der [BARMER](#) Krankenkasse interessierten Akteuren aus der Gesundheitsförderungspraxis ein breites Leistungsspektrum zur Realisierung des BIG-Ansatzes an neuen Standorten. Das „BIG Manual“ ist 2012 als Band 4 der Schriftenreihe „Materialien zur Gesundheitsförderung“ des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht worden. Es steht auf der BIG-Homepage zum [Download](#) und auf Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung. Derzeit wird in Kooperation mit der BARMER Krankenkasse eine Neuauflage des „BIG Manuals“ aufgelegt.

Ende 2012 wurde das Projekt „BIG.kompetenz“ ins Leben gerufen. Das Institut für Sportwissenschaft und Sport der Universität Erlangen-Nürnberg erprobte in Kooperation mit der BARMER Krankenkasse, gefördert vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) in weiteren fünf bayerische Kommunen ein Konzept zur flächendeckenden Umsetzung von BIG-Projekten in Kommunen. Hierbei wurde nach den Erfahrungen aus den Vorgängerprojekten den Kommunen eine Anschubfinanzierung für zwölf Monate zum Aufbau von BIG-Projekten sowie eine wissenschaftliche Beratung und Begleitung durch das BIG-Kompetenzzentrum zur Verfügung gestellt. Dabei mussten jedoch auch Eigenmittel im Sinne einer von Beginn an mitgedachten Verstärkung der Projekt über den Förderzeitraum hinaus eingebracht werden. Mit diesem Ansatz gelang es, in fünf Bayerischen Kommunen (Amberg-Sulzbach, Dillingen, Großostheim, Marktredwitz und Straubing) erfolgreiche BIG-Projekte aufzubauen und innerhalb eines Jahres mehr als 500 Teilnehmerinnen der Zielgruppe zu gewinnen.

Derzeit werden in enger Kooperation mit der BARMER Krankenkasse Wege erprobt, Strukturen für eine bundesweite flächendeckende Übertragung von BIG in Kommunen vor dem Hintergrund des Präventionsgesetzes aufzubauen. Aktuell wurde die Umsetzung von BIG in zwei Bezirken in Berlin in Kooperation mit Gesundheit Berlin Brandenburg eingeleitet. Hierbei sollen gleichzeitig Koordinierungsstrukturen auf Landesebene aufgebaut werden, die später eigenständig die weitere Verbreitung auf Länderebene übernehmen können. Dieses Übertragungsmodell ist in weiteren Bundesländern geplant, derzeit gibt es starkes Interesse aus Sachsen und Bremen.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/134/2017

Bericht über die Gesundheitsregion plus

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	07.02.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	07.02.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mündlicher Bericht über den aktuellen Sachstand sowie von der Gemeinsamen Gesundheitskonferenz vom 07.02.2017.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/131/2017

Neufassung der Benutzungsordnung des Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	07.02.2017	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	07.02.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.02.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30

I. Antrag

Der Neufassung der „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher“ (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Neufassung der Benutzungsordnung des Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nach Beauftragung eines Gutachtens wurde eine Neufassung durch das Sportamt in Absprache mit dem Rechtsamt gestaltet und wurde zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Nutzungsbedingungen und die Verordnung für die Regelung des Gemeingebrauchs im Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher stammen aus dem Jahr 1976. Dabei sind Regelungen enthalten, die zum Teil keine Anwendung mehr finden (z.B. Spiel- und Grillbereich Giesberg sind entfallen). Weiterhin ist dabei der Badebetrieb als Naturbad definiert. Die Nutzungsordnung geht davon aus, dass es sich bei den für den Badebetrieb vorgesehenen Zonen um Naturbäder handelt. Dies entspricht jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr der Rechtslage. Nach dem Merkblatt 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. und des BUNDESFACHVERBANDES ÖFFENTLICHE BÄDER E. V. ist eine Definition vorgesehen, die zwischen der Begrifflichkeit eines „Naturbades“ und einer „Badestelle“ unterscheidet. Das Sportamt hat im Jahr 2016 ein Gutachten durch die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. erstellen lassen. Dabei wird bestätigt, dass es sich am Dechsendorfer Weiher um eine Badestelle und nicht um ein Naturbad handelt. Vergleiche hierzu auch die Vorlage 52/106/2016 Badeaufsicht Dechsendorfer Weiher (Anlage 2)

An Badestellen muss eine Beaufsichtigung des Badebetriebes durch den Verkehrssicherungspflichtigen nicht vorgehalten werden. Der Verkehrssicherungspflichtige kann einen Wasserrettungsdienst einrichten, z. B. bei hohem Badegastaufkommen. Dies ist nach wie vor durch eine vertragliche Regelung mit der DLRG Dechsendorf an Wochenenden gewährleistet.

Deshalb ermöglicht die neue Regelung dem Personal vor Ort, sich stärker mit Pflege der Anlage und Unterhaltsarbeiten beschäftigen zu können.
Auch die Suche nach geeignetem Personal wird künftig erleichtert. Das Rettungsschwimmerabzeichen in Silber ist nun nicht mehr Voraussetzung für die Besetzung dieser Stellen. Folglich lässt sich ableiten, dass bei gleichzeitiger Einhaltung der Vorgaben zur Verkehrssicherungspflicht ein verbesserter Einsatz der Mitarbeiter möglich sein wird.

- Anlagen:** 1: Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Naherholungsgebietes Dechsenderfer Weiher
2: Vorlage 52/106/2016 Badeaufsicht Dechsenderfer Weiher

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebiets Dechsendorfer Weiher

I.

Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Das Erholungsgebiet Dechsendorfer Weiher wird als öffentliche, der Naherholung dienende Einrichtung betrieben.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Zum Erholungsgebiet Dechsendorfer Weiher gehören alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die innerhalb der im anliegenden Lageplan bezeichneten Grenzen liegen, sowie die besonders gekennzeichneten Wanderwege, Laufpfade und Parkplätze.
- (2) Das Erholungsgebiet umfasst insbesondere:
 - a) 2 Badestellen,
 - b) Betriebsgebäude,
 - c) Sport-, Spiel- und Liegewiesen,
 - d) Grillplätze,
 - e) Rodelbahn,
 - f) Aussichtsplattform,
 - g) Rundwanderwege mit Schutzhütte,
 - h) Parkplätze.

§ 3

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher ist im Rahmen dieser Benutzungsbedingungen jedermann gestattet. Jeder Nutzer erkennt mit Zugang zum Naherholungsgebiet diese Allgemeinen Bedingungen an.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die das Erholungsgebiet zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 10 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken, z. B. Epileptikern, ist die Benutzung der Bade-stelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

§ 4

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Einrichtungen des Erholungsgebietes dürfen nur entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung benutzt werden.
- (2) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) Insbesondere ist zu beachten:

- a) Das Benutzen von Autos, Motorrädern und Mofas ist unzulässig. Ausgenommen sind die dem Verkehr gewidmeten Flächen.
Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
Das Radfahren ist nur auf den besonders gekennzeichneten Wegen gestattet.
Das Reiten ist nicht erlaubt.
- b) Das Mitführen von freilaufenden Tieren im Bereich der Badestellen und im Bootsbereich sowie auf den Sport-, Spiel- und Liegewiesen ist untersagt. Hunde sind anzuleinen.
- c) Das Feueranzünden ist nur auf den Grillplätzen erlaubt. Das Rauchen im Wald ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober untersagt.
- d) Das Zelten und Campen ist verboten.
- e) Das Ballspielen ist nur auf den Sportflächen gestattet.
- f) Das Benutzen von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist verboten, soweit andere dadurch gestört werden.
- g) Das gesamte Erholungsgebiet einschließlich aller Badestellen, Gebäude, Wege und Flächen ist pfleglich zu behandeln und von Verunreinigung freizuhalten. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen. Hierfür stehen besondere Behälter bereit.
- h) Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten. Das Aufstellen von Partyzelten und Sitzgarnituren ist ebenfalls untersagt.
- i) Das Personal der Stadt Erlangen übt gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Personen, die gegen diese Benutzungsbedingungen verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Erholungsgebiets ausgeschlossen werden.

II.

Badeordnung für die Badestellen

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Badesaison ist je nach Witterungsbedingungen vom 15. Mai bis zum 15. September eines jeden Jahres vorgesehen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Es erfolgt grundsätzlich keine Badeaufsicht. Ausnahmsweise kann eine Badeaufsicht stattfinden. Dies wird durch Flaggensignale kenntlich gemacht.
- (3) Die Benutzung kann (z. B. Blaualgen im Dechsendorfer Weiher) eingeschränkt oder verboten werden.

§ 6

Benutzung

Für das Benutzen der Badestellen gilt:

- a) Die Benutzung der Badestellen geschieht auf eigene Gefahr unabhängig vom Vorhandensein einer Badeaufsicht. Der Zugang zu den Badestellen erfolgt nur über die hierfür vorgesehenen Eingänge. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestellen ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in die Badestelle insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.
- b) Den Badegästen ist der Aufenthalt in den Dienst- und Personalräumen der Betriebsgebäude nicht erlaubt.
- c) Das Befahren des Dechsendorfer Weihers mit motorbetriebenen Booten ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind dienstliche Fahrten der DLRG und des städtischen Aufsichtspersonales.

- d) Die Beaufsichtigung nach § 5 Abs. 2 erfolgt ausschließlich in den festgelegten Badezonen (siehe Kennzeichnung vor Ort).
- e) Das Nacktbaden ist nicht gestattet.
- f) Bei Gewitter und Sturm ist die Wasserfläche unaufgefordert zu verlassen.

- g) Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden zur Anzeige gebracht.

§ 7

Aufbewahren von Kleidung, Geld und Wertsachen

Ein Anspruch auf Aufbewahren von Kleidung, Geld und Wertsachen besteht nicht. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

III.

Schlussbestimmungen

§ 8

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Nicht abgeholte Fundgegenstände werden dem Fundbüro Erlangen übergeben.

§ 9

Anzeigepflicht

Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 10

Ersatzvornahme und Schadenersatz

- (1) Ordnungswidrige Zustände und Beschädigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.
- (2) Bei Verunreinigung wird ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben.
- (3) Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 11

Haftung

- (1) Die Stadt und ihre Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzung des Erholungsgebietes geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- (3) Bei Badeverbot besteht keine Haftung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 01.03.2017 in Kraft.

Erlangen, den 7. Februar 2017
Stadt Erlangen
Sportamt

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/106/2016

Badeaufsicht Dechsendorfer Weiher

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	05.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	05.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

I. Momentan besteht eine Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher) vom 14. Mai 1976, in der der Geltungsbereich des Dechsendorfer Weihers in 5 Zonen der Nutzung aufgeteilt ist (siehe Anhang 1 und 2). Darin ist die Zone 1 am Nordost- und Südwestufer für den Badebetrieb vorgesehen. Weiterhin bestehen Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher vom 20. Mai 1976 (Anlage 3). Darin ist u.a. auch die Badeordnung für die Naturbäder aufgeführt.

Beide Regelungen gehen davon aus, dass es sich bei den für den Badebetrieb vorgesehenen Zonen um Naturbäder handelt. Dies entspricht jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr der Rechtslage. Nach dem Merkblatt 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“ (Anlage 4) der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. und des BUNDESFACHVERBANDES ÖFFENTLICHE BÄDER E. V. ist eine Definition vorgesehen, die zwischen der Begrifflichkeit eines „Naturbades“ und einer „Badestelle“ unterscheidet.

So wird folgende Begriffsbestimmung vorgenommen:

Naturbad

Ein Naturbad ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers und einer dieser zugeordneten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Umkleiden, Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen. Anmerkung: Zu den Naturbädern gehören z. B. Fluss- oder Binnenseebäder und Strandbäder am Meer.

Badestelle

Eine Badestelle ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
- in der üblicherweise Personen baden,
- in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen oder andere bädertypische Anlagen am und im Wasser nicht vorhanden sind.

Das Vorhandensein von Liegeweisen, Parkplätzen, Toiletten, Duschen, Umkleidekabinen, Gastronomie, Spielplätzen, Beachvolleyballfelder etc. an Land ändert nichts an der Einstufung als zulässige Badestelle.

Ein wesentlicher Unterschied im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht bzw. Badeaufsicht ist

nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. und des BUNDES-FACHVERBANDES ÖFFENTLICHE BÄDER E. V. in der Richtlinie DGfDB R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“ (Anlage 5), vom August 2011 festgehalten:

7 Wasserrettungsdienst

7.1 Allgemeines

An Badestellen muss eine Beaufsichtigung des Badebetriebes durch den Verkehrssicherungspflichtigen nicht vorgehalten werden. Der Verkehrssicherungspflichtige kann einen Wasserrettungsdienst einrichten, z. B. bei hohem Badegastaufkommen.

Die Situation vor Ort am Dechsendorfer Weiher ist wie folgt bestimmt:

Vorhanden sind: Liegewiesen, Umkleiden, Duschen, Gastronomie. Es fehlen hingegen Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen oder andere bädertypische Anlagen am und im Wasser. Der Badebereich ist momentan durch eine rechte und linke Begrenzung am Ufer, sowie durch Bojen im Wasser definiert. Nach den vorstehend zitierten Kriterien handelt es sich um kein Naturbad, sondern nur um eine Badestelle, da insbesondere bädertypische Anlagen sowie eine klare Begrenzung der Landfläche fehlen. Problematisch könnte allein die derzeit vorhandene Begrenzung der Badezone im Wasser mit Bojen sein.

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. schlägt deshalb vor, die Bojen wegzunehmen und die gesamte Kommunikation auch mit Hinweisen vor Ort darauf auszurichten, dass die beiden Badezonen als „Badestelle“ eingestuft werden.

Gleichzeitig ist es notwendig die Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher) und die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher zu aktualisieren und zu ändern.

Eine Namensänderung der „Naturbadstraße“ dürfte hingegen entbehrlich sein, da sich der Name von Straßen auch historisch herleiten lässt, was der Bevölkerung hinlänglich bekannt sein dürfte.

Nach Umsetzung dieser Maßnahmen besteht nach den vorgenannten Kriterien und der Auskunft der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. kein Erfordernis mehr, die strengen Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht bei Naturbädern zu erfüllen. Künftig ist es somit nicht mehr notwendig, dass städtisches Personal für die Wasseraufsicht vorgehalten muss. Mit der Rettungseinrichtung DLRG wird eine Abstimmung erfolgen, ob an den Wochenenden (wie bisher bereits vereinbart) und künftig in den Sommerferien eine Beaufsichtigung des Badebetriebes erfolgen kann.

Bei jeder zukünftigen Änderung, die an den beiden Badestellen des Dechsendorfer Weihers vorgenommen wird, ist die hier getroffene Einschätzung zu überprüfen.

- Anlagen:**
1. Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher)
 2. Bereiche Wassernutzung
 3. Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher
 4. Richtlinie 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“
 5. Richtlinie 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3.1 Bearbeitungsstand Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 52/129/2017	2
Aktueller Stand Fraktionsanträge 52/129/2017	3
TOP Ö 3.2 Aktuelle Entwicklungen GESTALT-Projekt	
Mitteilung zur Kenntnis 52/130/2017	4
TOP Ö 3.3 Protokollvermerk aus dem UVPA/WA EB77: Umbau Heinrich-Lades-Halle	
Mitteilung zur Kenntnis 52/132/2017	6
TOP Ö 4 Aktuelle Entwicklungen zum BIG-Projekt in Erlangen und im BIG-Kompetenz	
Mitteilung zur Kenntnis 52/133/2017	7
TOP Ö 5 Bericht über die Gesundheitsregion plus	
Mitteilung zur Kenntnis 52/134/2017	9
TOP Ö 6 Neufassung der Benutzungsordnung und Verordnung zum Gemeingebrauch des	
Beschlussvorlage 52/131/2017	10
Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsen	12
Vorlage 52_106_2016 Badeaufsicht Dechsenderfer Weiher 52/131/2017	15
Inhaltsverzeichnis	17